VERORDNUNG (EWG) Nr. 2565/77 DER KOMMISSION

vom 22. November 1977

zur Ermächtigung des Königreichs Dänemark zur Aufhebung der auf Tafeläpfel im Handel zwischen den Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsätze

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte (1), insbesondere auf Artikel 59 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Akte können die neuen Mitgliedstaaten bei den einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegenden Erzeugnissen ermächtigt werden, die bei der Einfuhr von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten anwendbaren Zölle schneller aufzuheben als vorgesehen.

Die Regierung Dänemarks hat beantragt, von dieser Möglichkeit für Äpfel, andere als Mostäpfel, der Tarifstelle ex 08.06 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, Gebrauch zu machen.

Diese Maßnahme wird sich auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten günstig auswirken. Dem Antrag Dänemarks ist daher stattzugeben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Dänemark wird ermächtigt, für Äpfel, andere als Mostäpfel, der Tarifstelle ex 08.06 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs, die bei der Einfuhr aus anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsätze vollständig aufzuheben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.